



Entscheidung Nr. 1523 (V) vom 26.04.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 25.05.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

1.

2.

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 01.03.83 und 22.03.83 am 26.04.83 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen: "Halloween II"
Videofilm
ITT Contrast Video,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm ist eine Kopie des 1982 in den USA hergestellten Kinospiefilms gleichen Titels. Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahre, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospiefilm eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, ist seit 1983 auf dem Markt. Edieft und vertrieben wird er von ITT Contrast Video, .. Er kann

in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab 2,--DM pro Tag gemietet werden.

2. Der Antragsteller zu 1) hat den Inhalt zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"In Halloween II jagt Donald Pleasence als Psychiater Loomis einem blutrünstigen, zombiehaften Psychopaten hinterher, der nach 15 Jahren Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik von dort ausbricht, um an den Ort seiner ersten Untat zurückzukehren, wo er als Sechsjähriger seine Schwester erstochen hat. Auf der Suche nach seiner zweiten Schwester, die er ebenfalls umzubringen gedenkt, tötet er jeden Menschen der ihm über den Weg läuft. Dem mit Übermenschlichen Kräften versehenen stets maskiert daherkommenden Geistesgestörten entkommt niemand. Zielstrebig heftet er sich auf die Spur seiner Schwester und räumt sie mit Skalpell, Spritze oder Axt mit unbeschreiblicher Brutalität jeden Widerstand aus. Zum Ende hin wird er schließlich gestellt und verbrannt."

3. In den Filmfachzeitschriften wird übereinstimmend von dem Besuch des Films abgeraten. Einige Pressestimmen seien zitiert:

"War es Carpenter im ersten Teil noch gelungen, einen wenn auch arg konstruierten Zusammenhang zwischen den mörderischen Aktivitäten und den unbewußten Wünschen der Kleinstädter herzustellen, verzichtet der Regieneuling Rosenthal völlig auf diese Komponente und konzentriert sich auf eine nicht enden wollende Serie von Blutorgien und Schockszenen, die in ihrer unvermittelten Abfolge eine selten gesehene Lust am Gemetzel bezeugen, wozu die Instrumente der Medizin -vom Skalpell bis zur Spritze- ein nur zu vielfältiges Instrumentarium bereithalten. Was "Halloween II" neben den ekelerregenden Morden besonders ärgerlich macht, ist die Diffamierung psychisch Kranker, denen von vornherein eine offene oder latente Mordlust unterstellt wird. Das wird nicht einmal dadurch relativiert, daß eine pseudopsychologische Erklärung den Massenmörder als Personifizierung des absolut Bösen darstellt, dessen übermenschlichen Kräften nur durch ein Feueropfer ein Ende bereitet werden kann." (film-dienst, lfd. Nr. 23733 vom 30.11.1982).

"John Carpenter hat diesen zweiten Halloween-Film zwar geschrieben und produziert, die Regie jedoch weitgehend Rick Rosenthal überlassen. Das Resultat ist ein Film, den man als

kompakte Horrorkiste bezeichnen könnte, weil Adjektiv wie Substantiv auf simple Machart und grobgezimmerte Struktur hinweisen. Anders gesagt: Der Film wirkt stellenweise so tot wie das Monster hätte bleiben sollen". (film-beobachter, lfd. Nr. 347, Heft 22, 1982)

"Im Vorgänger (Halloween I) setzte Carpenter noch nach klassischer Horrormanier auf die Phantasie der Zuschauer, indem er wenig Brutales zeigte und umso mehr andeutete. Dieses subtile Schockrezept gibt Regisseur Rosenthal auf - zugunsten einer Folge von ausgesuchten Mordsequenzen, die lieber zuviel als zuwenig zeigen". (Cinema, Heft 11, 1982, S. 20).

4. Die haben überein-
stimmend beantragt, den Videofilm wegen seiner verrohenden Wirkung in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

So hat z. B. das folgende Wertung beige-
fügt:

"Carpenter läßt in diesem Machwerk keine Gelegenheit aus, jedes Detail der Morde abzulichten. Die Handlung erstickt förmlich im Blut, welches allenthalben verspritzt wird. Wie ein Berserker wütet der Unhold im Blut, dem Zuschauer keine Einzelheit seines blutrünstigen Vorgehens ersparend. Wenn einmal nicht gestochen oder geschlagen wird, so werden die Opfer gekocht oder erwürgt. Symbolträchtige Schwenks auf das jeweils auserkorene Mordwerkzeug, schwankende Kamerafahrten ins Dunkle, begleitet von schwerem Keuchen stellen die einzigen Versuche dar, ein wenig Spannung aufzubauen. Der Zuschauer weiß jedoch sofort, wer das nächste Opfer sein wird und kann der übernächsten Meucheltat sicher sein. Außer einer Unmenge unsinniger Bluttaten, sowie einer im Blute badender Kamera kann der Film nichts bieten. Die Dummheit und Primitivität sind wohl kaum noch zu Oberbieten."

5. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GJS entschieden werden soll. Ihr Prozeßbevollmächtigter hat dem Indizierungsantrag aus folgenden Gründen widersprochen:

"Unsere Mandantin

ist der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 15 a GJS in Verbindung mit § 1 GJS nicht zutreffen, weil die Voraussetzungen des § 1 keinesfalls offenbar gegeben sind. Aus dem Film selbst und der vorgelegten Filmbeschreibung des Herrn Wolfgang Fuchs ergeben sich die Voraussetzungen nicht. Es

handelt sich zwar um einen Film simpler und grob gezierter Struktur, jedoch ist das Gesamtmachwerk so konfus und überzogen konstruiert, daß der Zuschauer dies sehr schnell durchschaut und Jugendliche nicht gefährdet erscheinen."

6. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, verwiesen.

G r ü n d e

7. Der Videofilm "Halloween II" von ITT Contrast Video, Pforzheim war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

Die Indizierungsanträge waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS). Sie sind auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospieleffassung des Films "Halloween II" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27- 54 der FSK-Grundsätze). Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

8. Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in aufdringlicher Deutlichkeit dargestellten Bluttaten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979, Az.: 10 K 1990/78).

völlig entstellte, blasenübersäte Gesicht der Toten wird in Großaufnahme herausgestellt.

Andere Schwestern werden ebenso bestialisch getötet. Eine findet ihre tote Kollegin mit einer Spritze im Kopf. Als sie sie untersucht, kommt der Wahnsinnige und stößt auch ihr eine lange Spritze in den Kopf. Anschließend zapft er ihr Blut mit einer Kanüle ab, so daß man ihre Leiche inmitten einer riesigen Blutlache findet.

Von ebensolch abstoßender Grausamkeit ist auch der nächste Mord. Der Wahnsinnige stößt einer Schwester ein Skalpell in den Rücken und hebt dann am Griff dieses Skalpells den Körper der Frau hoch. Die Kamera ist voll auf die Frau gerichtet und der Zuschauer sieht ihre Glieder zucken und die entsetzt blickenden Augen langsam brechen. Als sie tot ist, wirft er ihren Körper zu Boden.

Die Liste der grausigen Bluttaten ließe sich beliebig fortsetzen, denn bevor der Mörder selbst getötet wird, hat er noch Gelegenheit, eine Anzahl anderer Menschen bestialisch abzuschlachten. Auch diese Morde werden dem Zuschauer in Großaufnahme und in allen abstoßenden Details vorgeführt.

Die Einwendungen der Verfahrensbeteiligten konnte das 3er Gremium nicht überzeugen. Die psychologische Erklärung der Handlung mag überzogen und nicht der Realität entsprechend sein, aber dies muß nicht zu einem die Jugendgefährdung ausschließenden Verfremdungseffekt führen. Die Ausführung der Bluttaten ist so realistisch, daß sich Kinder und Jugendliche emotional nicht vor dem schockierenden Eindruck dieser Szenen schützen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht. (BVerwGE 23, 112, bestätigt durch 25, 118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39, 197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982 S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Hier treffen alle diese Merkmale zu. Besonders herausragend ist die aufdringliche, realistische und detaillierte Darstellung der gezeigten Bluttaten.

Der Inhalt dieses Films besteht aus einer Aneinanderreihung vielfältiger, bestialischer Gewaltdarstellungen (Abschlachten von Menschen), die sich als Handlungen eines Wahnsinnigen aufklären.

Brutalitäten werden den Zuschauern in aller Ausführlichkeit nahegebracht.

Die Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Bluttaten stehen in keinem tatsächlichen Sinnzusammenhang mit dem (im Prinzip austauschbaren) Erklärungsversuch.

Es ist hier offensichtlich nur um die spektakuläre Hinrichtungsart der Opfer gegangen, anders sind die wechselnden Tötungsarten nicht zu erklären.

In der Art und Weise, wie der Film auf die Details der Bluttaten eingeht, wirkt er auf den Betrachter in hohem Maße verrohend.

So spaltet der Wahnsinnige einem Nachtwächter mit einer Axt den Schädel, was in aller Deutlichkeit von der Kamera gezeigt wird.

Abstoßend wegen seiner sadistischen Intention ist auch der nächste Mord. Ein Krankenpfleger und eine befreundete Krankenschwester nehmen im Keller des Krankenhauses ein gemeinsames Bad. Durch ein Geräusch lockt er den Mann in den Nebenraum und erdrosselt ihn.

Dann greift er die junge Frau und drückt ihren Kopf und Oberkörper in einen Kessel mit kochendem Wasser. Er drückt den Kopf der schreienden Frau so oft unter Wasser, bis sie tot ist. Das